

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2397

vom

2. September 1969

hg

Allschwil/Aufnahme des Ortsmuseums in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Ortsmuseum liegt an der Baslerstrasse mitten in einer Reihe von giebelständigen Bauten. Es ist somit im Dorfbild ein wichtiger Bestandteil der für Allschwils Hauptstrasse typische Giebelstellung der alten Bauernhäuser. Das zweigeschossige Fachwerkhaus deckt ein steiles Satteldach. Sein zweigeschossiger Wohnteil ist geschossweise abgebunden und aus sichtbarem Fachwerk konstruiert. Die Fensterbrüstungsmauern der Giebelfront zieren Andreaskreuze, die zum Teil verdoppelt sind. Der angebaute Oekonomie teil ist leicht erhöht und für das Museum umgebaut worden. Auf der Rückseite liegt ein rekonstruierter Aussenbackofen. Die grosse Eingangstür mit Oblicht zeigt ein fein ziselirtes Ornament. Das Innere ist als Museum eingerichtet, wobei allerdings der Wohnteil die Einrichtung eines typischen Allschwiler Bauernhauses erhielt, und in seiner Einteilung nicht verändert worden ist. Die Ausstattung ist hervorragend und besteht zum Teil aus wertvollen Einzelstücken, deren kunsthistorischer Wert beträchtlich ist. Bruchstücke Schränke, Buffet, Kachelofen, Empirebett und Truhe etc. zeugen von der hohen Wohnkultur des Bauerndorfes Allschwil.

Das 1966 von der Gemeinde restaurierte und zum Teil ergänzte Fachwerkhaus besitzt eine wichtige Stellung im Dorfkern und wurde als Einzelbau so rekonstruiert, dass es sowohl aussen als innen als Prototyp eines Allschwiler Bauernhauses gelten kann. Dank diesen Qualitäten und seiner wertvollen Ausstattung darf es als eines der schönsten Ortsmuseums unseres Kantons bezeichnet werden.

Der Gemeinderat von Allschwil hat sich mit Schreiben vom 20. August 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Besitzer der Liegenschaft ist die Einwohnergemeinde Allschwil.

://: Das Ortsmuseum, gelegen auf Parzelle Nr. 209, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den

Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann inert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Allschwil

an das Grundbuchamt Binningen

an das Planungsamt

an die Polizeidirektion

an das Polizeikommando, Abtlg. Reklamewesen

an das Baupolizeiamt

- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

